

Änderung des Flächenwidmungsplanes Kaserne Villach, Obere Fellach

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche der folgenden Grundstücke einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der Flächenwidmungsplan für das Grundstück 388 (teilweise), KG 75441 St. Martin, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Grundstück 388 (teilweise), KG 75441 St. Martin.
- (2) Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 11.607 m².

§ 2 - Änderung der Flächenwidmung

- (1) Zahl 2c/2023:

Das Grundstück 388 (teilweise), KG 75441 St. Martin, wird im Ausmaß von 6.026 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – SONDERGEBIET - KASERNE“ gem. § 24, K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 2c/2023 vom 04. Juli 2023 im Maßstab 1:2.000.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Erläuterungen:

388 (teilweise), KG 75441 St. Martin.

Normales Verfahren (Landeszahlen 2c/2023).

Die zur Umwidmung angeregten Grundflächen befinden sich im nordwestlichen Stadtteilgebietes Obere Fellach am bestehenden militärischen Übungsgelände des Bundesheers. Das Areal wird derzeit als militärische Sperrgebiet genutzt und ist verkehrstechnisch über den Kalvarienbergweg erschlossen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung, regt eine Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Errichtung einer Ausbildungsanlage mit Minensuchhalle und PSA-Gebäude an. Dabei handelt es sich um eine Anlage zur Ausbildung von Soldaten für Bergungsarbeiten und Minensucharbeiten. Die baulichen Maßnahmen gleichen einem Rohbau ohne feste Bodenplatte.

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juni 2010 und 10. Juni 2010) ist bei den einzelnen geplanten Änderungspunkten von folgenden festgelegten Widmungen auszugehen:

2c/2023: „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“

Im Bereich der Anregung ist die Nutzungseinschränkung „Militärisches Sperrgebiet“ ersichtlich gemacht.

In der Teilüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzept „Obere Fellach“ der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2023) befindet sich der Bereich innerhalb des militärischen Sperrgebiets, welches für eine zukünftige Erweiterung des Kasernenareals vorgeschlagen wird. Eine Entwicklungsrichtung der Sonderfunktion ist im Entwicklungsplan ausgewiesen.

Bei der angeregten Widmungsänderung handelt es sich aus planerischer Sicht um ein Projekt von übergeordneter Bedeutung. Entsprechend dem Entwicklungsprogramm für den Kärntner Zentralraum ist den Erfordernissen und raumwirksamen Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes im notwendigen Ausmaß Rechnung zu tragen.

Die Ausbildungsanlage ist Teil des Neubaus einer militärischen Großkaserne. Demnach stehen die Flächenwidmungsänderungen jedenfalls im Einklang mit den

lokal festgelegten raum- und städteplanerischen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 38 Abs. 1 K-ROG 2021 durch **4 Wochen** ab Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Villach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht (nach telefonischer Voranmeldung) im Rathaus der Stadt Villach (Stadtplanung), Rathausplatz 1, Eingang 1, 4. Stock, Zimmer Nr. 419, auf und ist während dieses Zeitraumes im Internet auf der Homepage der Gemeinde (www.villach.at) bereitgestellt.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, den Lageplänen und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 38 Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Kundmachungsfrist: 28.08.2023 - 25.09.2023

Stadt- und Verkehrsplanung

Katastralgemeinde:	75441 St. Martin	Von Aufschließungsgebiet:	Nein
Kundmachung:	-	In Aufschließungsgebiet:	Nein
Gemeinderatsbeschluss:	-	Gesamtfläche der Umwidmung m ² :	6026
Von Widmung:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland		
In Widmung:	Bauland - Sondergebiet - Kaserne		
Grundstück(e) (Gesamtfläche m ² Umwidmungsfläche m ²):	388 (11607 6026)		

Anmerkung: Magistratsakt 10/09/22

